

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB)

- a) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferant“), von denen die Worlée Naturprodukte GmbH („Worlée“) Waren und Rohstoffe einkauft. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- b) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Worlée ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Worlée in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- c) Soweit diese AEB keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit diese durch die AEB nicht geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- d) Von diesen AEB gibt es neben dieser deutschen Fassung eine englische Übersetzung. Im Fall von Widersprüchen zwischen beiden Fassungen geht diese deutsche Fassung vor.

### 2. Vertragsschluss, Schriftform, Änderung des Liefergegenstandes

- a) Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch Worlée in schriftlicher Form oder in Textform. Auch alle Vereinbarungen, die zur Änderung des Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in schriftlicher Form oder in Textform, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist.
- b) Der Lieferant ist gehalten, Worlées Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Worlée.
- c) Bei Kauf auf Muster- oder Analysengutbefund wird der Vertrag nur wirksam, wenn das Muster von Worlée gebilligt wird. Die Billigungsfrist beträgt bei Kauf auf Mustergutbefund fünf, bei Kauf auf Analysengutbefund 20 Werktage nach Zugang des Musters, beginnend mit dem Tag, der auf das Eintreffen des Musters bei Worlée folgt.
- d) Worlée kann Änderungen der Lieferung (insbesondere bzgl. der Liefertermine) auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

### 3. Lieferzeit und Verzug

- a) Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von Worlée angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Der Lieferant ist verpflichtet, Worlée unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Etwaige hieraus resultierende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- b) Erbring der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist, so kommt er ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall und in anderen Fällen des Verzugs (z.B. aufgrund einer Mahnung bei Fehlen einer Lieferfrist) bestimmen sich Worlées Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- c) Erfolgt eine Lieferung vor dem von Worlée vorgegebenen Termin oder ohne Lieferterminvereinbarung, so behält sich Worlée vor, die Ware zurückzusenden oder die bei Worlée durch die Zwischenlagerung entstandenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und von seinen Rechnungen in Abzug zu bringen.
- d) Bittet Worlée um Aufschub einer Lieferung, so muss der Lieferant die ordnungsgemäß verpackten Produkte für die Dauer von höchstens drei Monaten auf eigene Kosten sorgfältig einlagern.
- e) Höhere Gewalt befreit den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seiner Leistungspflicht. Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein unvorhersehbares und außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegendes Ereignis. Ein Ereignis höherer Gewalt liegt auf Seiten des Lieferanten nicht vor bei einem Mangel an Personal, an Produktionsmaterialien oder an Ressourcen, bei Streik, im Falle eines Vertragsbruchs seitens durch den Lieferanten beauftragter Dritter, bei finanziellen Problemen des Lieferanten oder bei einem Fehlen der notwendigen Genehmigungen oder Bevollmächtigungen für die zu liefernden Waren oder zu erbringenden Leistungen. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich alle erforderlichen Informationen mitzuteilen und seine Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ist die Leistung infolge der durch Höhere Gewalt verursachten Lieferverzögerung für Worlée wirtschaftlich vernünftigerweise nicht mehr verwertbar, und in jedem Fall wenn die die höhere Gewalt begründenden Umstände länger als dreißig (30) Tage andauern, ist Worlée berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### 4. Liefermodalitäten, Eigentumsvorbehalt

- a) Der Lieferant ist nicht zur Lieferung von Teilmengen berechtigt, soweit nicht anders vereinbart.
- b) Der Lieferant hat die Ware auf seine Kosten und Gefahr an Worlées Lager, sofern kein anderer Bestimmungsort genannt ist, auszuliefern. Der Lieferant hat Worlée eine Versandanzeige, vollständig mit allen in der Bestellung angegebenen Referenzen, wie z.B. Bestellnummer, zukommen zu lassen.
- c) Alle Leistungen und Lieferungen, auch Teilleistungen und Teillieferungen, haben unter Beifügung eines Lieferscheines mit den gleichen vollständigen Referenzen zu erfolgen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Worlée hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- d) Dokumente und Zertifikate, die zur Erlangung von Ausfuhrsubventionen oder zur Abfertigung im grenzüberschreitenden Verkehr erforderlich sind, sind vom Lieferanten auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- e) Der Lieferant hat jeder Lieferung, die importiert wird, ein vollständiges, formgerechtes und für Zwecke der Überprüfung durch die Zollverwaltung wirksames Ursprungszeugnis als Warenbegleitpapier beizufügen. Der Lieferant ist verpflichtet, Worlée den Schaden zu ersetzen, der durch eine Nichtanerkennung des Ursprungszeugnisses durch die Behörden entsteht. Kann der Lieferant im Einzelfall kein Ursprungszeugnis ausstellen, so ist eine aktuelle Langzeitlieferantenerklärung abzugeben.
- f) Im Falle eines Eigentumsvorbehalts des Lieferanten geht das Eigentum an der gelieferten Ware mit der Bezahlung auf Worlée über. Worlée ist jedoch berechtigt, die Ware bereits nach Lieferung im Rahmen von Worlées Geschäftstätigkeit zu veräußern oder zu verarbeiten. Dieser Regelung widersprechende oder weitergehende Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennt Worlée nicht an, und zwar auch ohne Widerspruch von Worlée im Einzelfall.

### 5. Beschaffenheit der Ware, Qualität, Qualitätssicherung

- a) Mit der Annahme des Auftrages sichert der Lieferant ausdrücklich die der Bestellung zugrundeliegenden Eigenschaften und Qualität und gegebenenfalls die Einhaltung der von Worlée in der Bestellung festgelegten Spezifikationen zu.
- b) Bei Kauf auf Muster- oder Analysengutbefund muss das Muster repräsentativ für die zu liefernde Ware sein. Es gelten die Bestimmungen zur Probenahme der DIN EN ISO 948:2009-10 für Gewürze und würende Zutaten entsprechend. Die Eigenschaften der gelieferten Ware müssen dem Warenmuster entsprechen, soweit nicht anders vereinbart oder von Worlée in der Bestellung anders angefordert.
- c) Der Lieferant stellt sicher, dass die Ware sämtlichen geltenden deutschen und EU-Bestimmungen, insbesondere – aber nicht ausschließlich – des deutschen und des EU-Lebensmittel-, Tierfutter-, Bio-, Pflanzenschutz-, Gentechnik- sowie Arzneimittelrechts, sowie allen geltenden behördlichen Anordnungen entspricht.
- d) Etwaige von Worlée angeforderte Nachweise, wie z.B. Bescheinigungen über Materialprüfungen, Analysezeugnisse oder sonstige Prüfungsdokumente, bilden einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit dieser an Worlée zu übersenden.
- e) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätssicherung durchzuführen und Worlée diese nach Aufforderung nachzuweisen. Durch werksseitige Kontrollen des Lieferanten wird sichergestellt, dass die Lieferungen den festgelegten Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, von durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und diese mindestens drei Jahre zu archivieren. Worlée ist jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien zu fertigen.
- f) Der Lieferant ist für die Produktsicherheit der gelieferten Ware verantwortlich. Gibt er den Auftrag oder Teilschritte an Dritte weiter, muss er ausreichende Qualitätssicherungsmaßnahmen ergreifen. In jedem Fall bleibt der Lieferant Worlée gegenüber allein verantwortlich.

### 6. Lebensmittelkriminalität und Produktschutz (Food Fraud, Food Defense)

- a) Der Lieferant muss Maßnahmen ergreifen, um den vorsätzlichen Austausch, die vorsätzliche Verfälschung oder Imitation, oder eine vorsätzliche Fälschungskennzeichnung oder Falschdarstellung von Lebensmitteln, Lebensmittelbestandteilen oder Lebensmittelverpackungen („Food Fraud“) so weit wie möglich zu verhindern.
- b) Ferner muss der Lieferant Maßnahmen zum Schutz des Lebensmittels vor mutwilliger Kontamination oder Verfälschung mit biologischen, chemischen, physikalischen oder radiologischen Substanzen ergreifen („Food Defense“).

### 7. Besondere Anforderungen an die Qualität der gelieferten Ware

- a) Übereinstimmung der Ware mit dem Lebens- und Futtermittelrecht  
Sofort die Lieferung Lebensmittels und/oder Futtermittels umfasst, muss die gelieferte Ware den geltenden Anforderungen des deutschen und des anwendbaren EU-Lebens- und Futtermittelrechts in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung entsprechen.
- b) Pflanzenschutzmittelrückstände  
Die zulässigen Höchstgehalte für Pflanzenschutzmittelrückstände gemäß den geltenden deutschen und EU-Vorgaben in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung (derzeit insbesondere: Rückstands-Höchstmengenverordnung und Verordnung (EG) 396/2005) dürfen nicht überschritten werden.
- c) Gentechnisch veränderte Organismen  
Die gelieferten Produkte müssen vollständig frei von gentechnisch veränderten Organismen sein. Die Ware darf weder solche Organismen beinhalten oder daraus bestehen noch daraus hergestellt sein. Die Maßgaben der geltenden deutschen und EU-Vorgaben in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung (derzeit insbesondere: Verordnungen (EG) 1829/2003 und 1830/2003, EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz) sind zu beachten.
- d) Allergene  
Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, sind gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 1169/2011 zu deklarieren. Bei sämtlichen gelieferten Produkten muss eine Kreuzkontamination mit allergenen Bestandteilen ausgeschlossen sein, soweit nicht anders vereinbart. Im Rahmen der ersten Bestellung hat der Lieferant ein Allergen-Statement vorzulegen.
- e) Mikrobiologie  
Die vom Lieferanten gelieferten Produkte müssen innerhalb der Höchstwerte der festgelegten Spezifikation liegen.
- f) Mineralölrückstände (MOSH, MOAH)  
Die Kontamination der gelieferten Ware mit Mineralölbestandteilen (MOSH/MOAH) ist zu vermeiden. Etwaige Gehalte an Mineralölbestandteilen (MOSH/MOAH) in Lebensmitteln müssen unterhalb der für das jeweilige Lebensmittel spezifischen Nachweisgrenze liegen.
- g) Kontaminanten  
Die zulässigen Höchstgehalte für Kontaminanten in Lebensmitteln gemäß den geltenden deutschen und EU-Vorgaben in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung (derzeit insbesondere: Kontaminanten-Verordnung sowie Verordnung (EU) 2023/915) dürfen nicht überschritten werden.
- h) Bio-Produkte  
Soweit die Lieferung Bio-Produkte umfasst, sind die geltenden deutschen und EU-Vorgaben für ökologische/biologische Erzeugnisse in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung (derzeit insbesondere: Verordnung (EU) Nr. 2018/848) einzuhalten.
- i) Lieferung von Arzneimittelrohstoffen und Bestandteilen für kosmetische Mittel  
Soweit die Lieferung Arzneimittelrohstoffe umfasst, müssen die Anforderungen des Europäischen Arzneibuchs (Pharmacopoea Europaea) und alle geltenden deutschen und EU-Vorgaben für Arzneimittel in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung eingehalten werden.
- Umfasst die Lieferung Bestandteile für kosmetische Mittel, muss die gelieferte Ware den geltenden deutschen und EU-Vorgaben für kosmetische Mittel in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung (derzeit insbesondere: Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) entsprechen.
- j) Unzulässige Behandlungen; Bestrahlung  
Die gelieferte Ware sowie deren Verpackungen und Transportmittel dürfen nicht mit Ethylenoxid, Methylbromid sowie gegebenenfalls mit weiteren in der Bestellung oder in einer anderweitigen Vereinbarung ausgeschlossenen Stoffen behandelt worden sein. Der Einsatz von anderen Begasungsmitteln ist nur nach Rücksprache und Freigabe durch Worlée gestattet. Die entsprechende Dokumentation hierzu ist vom Lieferanten vorzuhalten und auf Nachfrage an Worlée herauszugeben. Zudem ist die Anwendung ionisierender Strahlen hinsichtlich der Ware nicht gestattet.
- Die Ware darf keine Strahlenbelastung aufweisen, die über den Wert von 600 Bq/kg (Cs-134/Cs-137) hinausgeht.
- k) Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder  
Soweit die Lieferung Produkte für Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder umfasst, müssen die Anforderungen der geltenden deutschen und unmittelbar anwendbaren EU-Vorgaben über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung (derzeit insbesondere: Verordnung über Lebensmittel für bestimmte Verbraucherguppen („LMBVV“), Verordnung (EU) Nr. 609/2013, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1127) eingehalten werden.

Die Verbindung von Mineralöl mit der gelieferten Ware ist zu vermeiden, indem die Verpackung frei von Altpapier ist oder eine ausreichende Schutzschicht vor der Migration schützt. Auch ist die Verwendung von mineralöhlhaltigen Druckfarben bei der Kennzeichnung auszuschließen.

9. Analysekosten, Ablehnung der Ware bei Überschreitung der vereinbarten Werte  
Analysekosten für die Untersuchung von bereits gelieferter Ware werden im Falle einer Überschreitung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Höchstwerte vom Lieferanten getragen, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Es steht im Falle einer Überschreitung in Worlées Ermessen, auf Kosten des Lieferanten eine Zweitanalyse der Ware durchzuführen; der Lieferant hat die Kosten der Zweitanalyse zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Zudem ist Worlée berechtigt, die Ware abzulehnen. Weitergehende Rechte von Worlée bleiben unberührt.

10. Mängelhaftung, Rümpflicht  
a) Der Lieferant hat die gelieferten Waren und Rohstoffe vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglich und gesetzlich geschuldeten Eigenschaften zu prüfen.  
b) Hinsichtlich der Rechte von Worlée bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Einer Einschränkung der gesetzlichen Mängelhaftung des Lieferanten oder der Haftung für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften – gleich welcher Art – wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das gilt auch für eine summarmäßige Haftungsbeschränkung.  
c) Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Mängelgewährleistungsvorschriften nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen und etwaiger weiterer Vereinbarungen insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat und auch im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 434 Abs. 1 BGB entspricht. Dabei gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit jedenfalls die in diesen AEB genannten Anforderungen an die gelieferte Ware, soweit nicht anders vereinbart, sowie diejenigen Produktbeschreibungen und Spezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in Worlées Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind und in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Produktbeschreibung oder Spezifikation von Worlée, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt; jedoch haben die von Worlée im Rahmen der Bestellung mitgeteilten Produktanforderungen oder Spezifikationen stets Vorrang vor einer Produktbeschreibung oder Spezifikation des Lieferanten und/oder Herstellers.  
d) Es besteht Einigkeit darüber, dass Muster von Worlée nur sensorisch untersucht werden. Sollte sich bei einem Kauf auf Mustergutbefund oder Analysegutbefund herausstellen, dass die Ware Mängel aufweist, die bei der sensorischen Musterprüfung oder bei der Analyse vernünftigerweise nicht entdeckt werden konnten, bleiben Worlées Rechte wegen Mängelhaftung vollständig vorbehalten.

8. Zusätzliche Qualitätsanforderungen an Verpackungen und Non-Food-Artikel  
Hinsichtlich Verpackungen und der Lieferung von Non-Food-Artikeln gelten die nachfolgenden zusätzlichen Qualitätsanforderungen:  
a) Qualität der Verpackung  
Die Verpackung muss bruch- und stoßsicher sein. Die in der Bestellung definierte Anzahl der Artikel in der Verkaufseinheit darf nicht verändert werden.  
b) REACH, CLP  
Zuscher und Verpackungen müssen gegebenenfalls die geltenden deutschen und des EU-Vorgaben für Chemikalien in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung (derzeit insbesondere: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)) einhalten. Der Lieferant hat Worlée zu informieren, wenn in der Verpackung enthaltene Substanzen in die sog. „Kandidatenliste“ im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fallen.  
c) Lebensmittelkonformität  
Der Lieferant hat für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände eine schriftliche Spezifikation sowie eine Konformitätserklärung spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen.  
d) Mineralölrückstände (MOSH, MOAH)  
Die Verbindung von Mineralöl mit der gelieferten Ware ist zu vermeiden, indem die Verpackung frei von Altpapier ist oder eine ausreichende Schutzschicht vor der Migration schützt. Auch ist die Verwendung von mineralöhlhaltigen Druckfarben bei der Kennzeichnung auszuschließen.

9. Analysekosten, Ablehnung der Ware bei Überschreitung der vereinbarten Werte  
Analysekosten für die Untersuchung von bereits gelieferter Ware werden im Falle einer Überschreitung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Höchstwerte vom Lieferanten getragen, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Es steht im Falle einer Überschreitung in Worlées Ermessen, auf Kosten des Lieferanten eine Zweitanalyse der Ware durchzuführen; der Lieferant hat die Kosten der Zweitanalyse zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Zudem ist Worlée berechtigt, die Ware abzulehnen. Weitergehende Rechte von Worlée bleiben unberührt.

10. Mängelhaftung, Rümpflicht  
a) Der Lieferant hat die gelieferten Waren und Rohstoffe vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglich und gesetzlich geschuldeten Eigenschaften zu prüfen.  
b) Hinsichtlich der Rechte von Worlée bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Einer Einschränkung der gesetzlichen Mängelhaftung des Lieferanten oder der Haftung für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften – gleich welcher Art – wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das gilt auch für eine summarmäßige Haftungsbeschränkung.  
c) Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Mängelgewährleistungsvorschriften nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen und etwaiger weiterer Vereinbarungen insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat und auch im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 434 Abs. 1 BGB entspricht. Dabei gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit jedenfalls die in diesen AEB genannten Anforderungen an die gelieferte Ware, soweit nicht anders vereinbart, sowie diejenigen Produktbeschreibungen und Spezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in Worlées Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind und in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Produktbeschreibung oder Spezifikation von Worlée, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt; jedoch haben die von Worlée im Rahmen der Bestellung mitgeteilten Produktanforderungen oder Spezifikationen stets Vorrang vor einer Produktbeschreibung oder Spezifikation des Lieferanten und/oder Herstellers.  
d) Es besteht Einigkeit darüber, dass Muster von Worlée nur sensorisch untersucht werden. Sollte sich bei einem Kauf auf Mustergutbefund oder Analysegutbefund herausstellen, dass die Ware Mängel aufweist, die bei der sensorischen Musterprüfung oder bei der Analyse vernünftigerweise nicht entdeckt werden konnten, bleiben Worlées Rechte wegen Mängelhaftung vollständig vorbehalten.

8. Zusätzliche Qualitätsanforderungen an Verpackungen und Non-Food-Artikel  
Hinsichtlich Verpackungen und der Lieferung von Non-Food-Artikeln gelten die nachfolgenden zusätzlichen Qualitätsanforderungen:  
a) Qualität der Verpackung  
Die Verpackung muss bruch- und stoßsicher sein. Die in der Bestellung definierte Anzahl der Artikel in der Verkaufseinheit darf nicht verändert werden.  
b) REACH, CLP  
Zuscher und Verpackungen müssen gegebenenfalls die geltenden deutschen und des EU-Vorgaben für Chemikalien in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung (derzeit insbesondere: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)) einhalten. Der Lieferant hat Worlée zu informieren, wenn in der Verpackung enthaltene Substanzen in die sog. „Kandidatenliste“ im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fallen.  
c) Lebensmittelkonformität  
Der Lieferant hat für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände eine schriftliche Spezifikation sowie eine Konformitätserklärung spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen.  
d) Mineralölrückstände (MOSH, MOAH)  
Die Verbindung von Mineralöl mit der gelieferten Ware ist zu vermeiden, indem die Verpackung frei von Altpapier ist oder eine ausreichende Schutzschicht vor der Migration schützt. Auch ist die Verwendung von mineralöhlhaltigen Druckfarben bei der Kennzeichnung auszuschließen.

9. Analysekosten, Ablehnung der Ware bei Überschreitung der vereinbarten Werte  
Analysekosten für die Untersuchung von bereits gelieferter Ware werden im Falle einer Überschreitung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Höchstwerte vom Lieferanten getragen, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Es steht im Falle einer Überschreitung in Worlées Ermessen, auf Kosten des Lieferanten eine Zweitanalyse der Ware durchzuführen; der Lieferant hat die Kosten der Zweitanalyse zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Zudem ist Worlée berechtigt, die Ware abzulehnen. Weitergehende Rechte von Worlée bleiben unberührt.

10. Mängelhaftung, Rümpflicht  
a) Der Lieferant hat die gelieferten Waren und Rohstoffe vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglich und gesetzlich geschuldeten Eigenschaften zu prüfen.  
b) Hinsichtlich der Rechte von Worlée bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Einer Einschränkung der gesetzlichen Mängelhaftung des Lieferanten oder der Haftung für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften – gleich welcher Art – wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das gilt auch für eine summarmäßige Haftungsbeschränkung.  
c) Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Mängelgewährleistungsvorschriften nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen und etwaiger weiterer Vereinbarungen insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat und auch im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 434 Abs. 1 BGB entspricht. Dabei gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit jedenfalls die in diesen AEB genannten Anforderungen an die gelieferte Ware, soweit nicht anders vereinbart, sowie diejenigen Produktbeschreibungen und Spezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in Worlées Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind und in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Produktbeschreibung oder Spezifikation von Worlée, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt; jedoch haben die von Worlée im Rahmen der Bestellung mitgeteilten Produktanforderungen oder Spezifikationen stets Vorrang vor einer Produktbeschreibung oder Spezifikation des Lieferanten und/oder Herstellers.  
d) Es besteht Einigkeit darüber, dass Muster von Worlée nur sensorisch untersucht werden. Sollte sich bei einem Kauf auf Mustergutbefund oder Analysegutbefund herausstellen, dass die Ware Mängel aufweist, die bei der sensorischen Musterprüfung oder bei der Analyse vernünftigerweise nicht entdeckt werden konnten, bleiben Worlées Rechte wegen Mängelhaftung vollständig vorbehalten.

8. Zusätzliche Qualitätsanforderungen an Verpackungen und Non-Food-Artikel  
Hinsichtlich Verpackungen und der Lieferung von Non-Food-Artikeln gelten die nachfolgenden zusätzlichen Qualitätsanforderungen:  
a) Qualität der Verpackung  
Die Verpackung muss bruch- und stoßsicher sein. Die in der Bestellung definierte Anzahl der Artikel in der Verkaufseinheit darf nicht verändert werden.  
b) REACH, CLP  
Zuscher und Verpackungen müssen gegebenenfalls die geltenden deutschen und des EU-Vorgaben für Chemikalien in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung (derzeit insbesondere: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)) einhalten. Der Lieferant hat Worlée zu informieren, wenn in der Verpackung enthaltene Substanzen in die sog. „Kandidatenliste“ im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fallen.  
c) Lebensmittelkonformität  
Der Lieferant hat für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände eine schriftliche Spezifikation sowie eine Konformitätserklärung spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen.  
d) Mineralölrückstände (MOSH, MOAH)  
Die Verbindung von Mineralöl mit der gelieferten Ware ist zu vermeiden, indem die Verpackung frei von Altpapier ist oder eine ausreichende Schutzschicht vor der Migration schützt. Auch ist die Verwendung von mineralöhlhaltigen Druckfarben bei der Kennzeichnung auszuschließen.

9. Analysekosten, Ablehnung der Ware bei Überschreitung der vereinbarten Werte  
Analysekosten für die Untersuchung von bereits gelieferter Ware werden im Falle einer Überschreitung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Höchstwerte vom Lieferanten getragen, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Es steht im Falle einer Überschreitung in Worlées Ermessen, auf Kosten des Lieferanten eine Zweitanalyse der Ware durchzuführen; der Lieferant hat die Kosten der Zweitanalyse zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Zudem ist Worlée berechtigt, die Ware abzulehnen. Weitergehende Rechte von Worlée bleiben unberührt.

10. Mängelhaftung, Rümpflicht  
a) Der Lieferant hat die gelieferten Waren und Rohstoffe vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglich und gesetzlich geschuldeten Eigenschaften zu prüfen.  
b) Hinsichtlich der Rechte von Worlée bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Einer Einschränkung der gesetzlichen Mängelhaftung des Lieferanten oder der Haftung für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften – gleich welcher Art – wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das gilt auch für eine summarmäßige Haftungsbeschränkung.  
c) Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Mängelgewährleistungsvorschriften nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen und etwaiger weiterer Vereinbarungen insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat und auch im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 434 Abs. 1 BGB entspricht. Dabei gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit jedenfalls die in diesen AEB genannten Anforderungen an die gelieferte Ware, soweit nicht anders vereinbart, sowie diejenigen Produktbeschreibungen und Spezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in Worlées Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind und in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Produktbeschreibung oder Spezifikation von Worlée, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt; jedoch haben die von Worlée im Rahmen der Bestellung mitgeteilten Produktanforderungen oder Spezifikationen stets Vorrang vor einer Produktbeschreibung oder Spezifikation des Lieferanten und/oder Herstellers.  
d) Es besteht Einigkeit darüber, dass Muster von Worlée nur sensorisch untersucht werden. Sollte sich bei einem Kauf auf Mustergutbefund oder Analysegutbefund herausstellen, dass die Ware Mängel aufweist, die bei der sensorischen Musterprüfung oder bei der Analyse vernünftigerweise nicht entdeckt werden konnten, bleiben Worlées Rechte wegen Mängelhaftung vollständig vorbehalten.

8. Zusätzliche Qualitätsanforderungen an Verpackungen und Non-Food-Artikel  
Hinsichtlich Verpackungen und der Lieferung von Non-Food-Artikeln gelten die nachfolgenden zusätzlichen Qualitätsanforderungen:  
a) Qualität der Verpackung  
Die Verpackung muss bruch- und stoßsicher sein. Die in der Bestellung definierte Anzahl der Artikel in der Verkaufseinheit darf nicht verändert werden.  
b) REACH, CLP  
Zuscher und Verpackungen müssen gegebenenfalls die geltenden deutschen und des EU-Vorgaben für Chemikalien in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung (derzeit insbesondere: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)) einhalten. Der Lieferant hat Worlée zu informieren, wenn in der Verpackung enthaltene Substanzen in die sog. „Kandidatenliste“ im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fallen.  
c) Lebensmittelkonformität  
Der Lieferant hat für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände eine schriftliche Spezifikation sowie eine Konformitätserklärung spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen.  
d) Mineralölrückstände (MOSH, MOAH)  
Die Verbindung von Mineralöl mit der gelieferten Ware ist zu vermeiden, indem die Verpackung frei von Altpapier ist oder eine ausreichende Schutzschicht vor der Migration schützt. Auch ist die Verwendung von mineralöhlhaltigen Druckfarben bei der Kennzeichnung auszuschließen.

9. Analysekosten, Ablehnung der Ware bei Überschreitung der vereinbarten Werte  
Analysekosten für die Untersuchung von bereits gelieferter Ware werden im Falle einer Überschreitung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Höchstwerte vom Lieferanten getragen, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Es steht im Falle einer Überschreitung in Worlées Ermessen, auf Kosten des Lieferanten eine Zweitanalyse der Ware durchzuführen; der Lieferant hat die Kosten der Zweitanalyse zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Zudem ist Worlée berechtigt, die Ware abzulehnen. Weitergehende Rechte von Worlée bleiben unberührt.

10. Mängelhaftung, Rümpflicht  
a) Der Lieferant hat die gelieferten Waren und Rohstoffe vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglich und gesetzlich geschuldeten Eigenschaften zu prüfen.  
b) Hinsichtlich der Rechte von Worlée bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Einer Einschränkung der gesetzlichen Mängelhaftung des Lieferanten oder der Haftung für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften – gleich welcher Art – wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das gilt auch für eine summarmäßige Haftungsbeschränkung.  
c) Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Mängelgewährleistungsvorschriften nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen und etwaiger weiterer Vereinbarungen insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat und auch im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 434 Abs. 1 BGB entspricht. Dabei gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit jedenfalls die in diesen AEB genannten Anforderungen an die gelieferte Ware, soweit nicht anders vereinbart, sowie diejenigen Produktbeschreibungen und Spezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in Worlées Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind und in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Produktbeschreibung oder Spezifikation von Worlée, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt; jedoch haben die von Worlée im Rahmen der Bestellung mitgeteilten Produktanforderungen oder Spezifikationen stets Vorrang vor einer Produktbeschreibung oder Spezifikation des Lieferanten und/oder Herstellers.  
d) Es besteht Einigkeit darüber, dass Muster von Worlée nur sensorisch untersucht werden. Sollte sich bei einem Kauf auf Mustergutbefund oder Analysegutbefund herausstellen, dass die Ware Mängel aufweist, die bei der sensorischen Musterprüfung oder bei der Analyse vernünftigerweise nicht entdeckt werden konnten, bleiben Worlées Rechte wegen Mängelhaftung vollständig vorbehalten.

8. Zusätzliche Qualitätsanforderungen an Verpackungen und Non-Food-Artikel  
Hinsichtlich Verpackungen und der Lieferung von Non-Food-Artikeln gelten die nachfolgenden zusätzlichen Qualitätsanforderungen:  
a) Qualität der Verpackung  
Die Verpackung muss bruch- und stoßsicher sein. Die in der Bestellung definierte Anzahl der Artikel in der Verkaufseinheit darf nicht verändert werden.  
b) REACH, CLP  
Zuscher und Verpackungen müssen gegebenenfalls die geltenden deutschen und des EU-Vorgaben für Chemikalien in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung (derzeit insbesondere: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)) einhalten. Der Lieferant hat Worlée zu informieren, wenn in der Verpackung enthaltene Substanzen in die sog. „Kandidatenliste“ im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fallen.  
c) Lebensmittelkonformität  
Der Lieferant hat für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände eine schriftliche Spezifikation sowie eine Konformitätserklärung spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen.  
d) Mineralölrückstände (MOSH, MOAH)  
Die Verbindung von Mineralöl mit der gelieferten Ware ist zu vermeiden, indem die Verpackung frei von Altpapier ist oder eine ausreichende Schutzschicht vor der Migration schützt. Auch ist die Verwendung von mineralöhlhaltigen Druckfarben bei der Kennzeichnung auszuschließen.

9. Analysekosten, Ablehnung der Ware bei Überschreitung der vereinbarten Werte  
Analysekosten für die Untersuchung von bereits gelieferter Ware werden im Falle einer Überschreitung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Höchstwerte vom Lieferanten getragen, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Es steht im Falle einer Überschreitung in Worlées Ermessen, auf Kosten des Lieferanten eine Zweitanalyse der Ware durchzuführen; der Lieferant hat die Kosten der Zweitanalyse zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Zudem ist Worlée berechtigt, die Ware abzulehnen. Weitergehende Rechte von Worlée bleiben unberührt.

10. Mängelhaftung, Rümpflicht  
a) Der Lieferant hat die gelieferten Waren und Rohstoffe vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglich und gesetzlich geschuldeten Eigenschaften zu prüfen.  
b) Hinsichtlich der Rechte von Worlée bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Einer Einschränkung der gesetzlichen Mängelhaftung des Lieferanten oder der Haftung für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften – gleich welcher Art – wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das gilt auch für eine summarmäßige Haftungsbeschränkung.  
c) Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Mängelgewährleistungsvorschriften nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen und etwaiger weiterer Vereinbarungen insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat und auch im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 434 Abs. 1 BGB entspricht. Dabei gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit jedenfalls die in diesen AEB genannten Anforderungen an die gelieferte Ware, soweit nicht anders vereinbart, sowie diejenigen Produktbeschreibungen und Spezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in Worlées Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind und in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Produktbeschreibung oder Spezifikation von Worlée, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt; jedoch haben die von Worlée im Rahmen der Bestellung mitgeteilten Produktanforderungen oder Spezifikationen stets Vorrang vor einer Produktbeschreibung oder Spezifikation des Lieferanten und/oder Herstellers.  
d) Es besteht Einigkeit darüber, dass Muster von Worlée nur sensorisch untersucht werden. Sollte sich bei einem Kauf auf Mustergutbefund oder Analysegutbefund herausstellen, dass die Ware Mängel aufweist, die bei der sensorischen Musterprüfung oder bei der Analyse vernünftigerweise nicht entdeckt werden konnten, bleiben Worlées Rechte wegen Mängelhaftung vollständig vorbehalten.

8. Zusätzliche Qualitätsanforderungen an Verpackungen und Non-Food-Artikel  
Hinsichtlich Verpackungen und der Lieferung von Non-Food-Artikeln gelten die nachfolgenden zusätzlichen Qualitätsanforderungen:  
a) Qualität der Verpackung  
Die Verpackung muss bruch- und stoßsicher sein. Die in der Bestellung definierte Anzahl der Artikel in der Verkaufseinheit darf nicht verändert werden.  
b) REACH, CLP  
Zuscher und Verpackungen müssen gegebenenfalls die geltenden deutschen und des EU-Vorgaben für Chemikalien in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung (derzeit insbesondere: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)) einhalten. Der Lieferant hat Worlée zu informieren, wenn in der Verpackung enthaltene Substanzen in die sog. „Kandidatenliste“ im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fallen.  
c) Lebensmittelkonformität  
Der Lieferant hat für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände eine schriftliche Spezifikation sowie eine Konformitätserklärung spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen.  
d) Mineralölrückstände (MOSH, MOAH)  
Die Verbindung von Mineralöl mit der gelieferten Ware ist zu vermeiden, indem die Verpackung frei von Altpapier ist oder eine ausreichende Schutzschicht vor der Migration schützt. Auch ist die Verwendung von mineralöhlhaltigen Druckfarben bei der Kennzeichnung auszuschließen.

9. Analysekosten, Ablehnung der Ware bei Überschreitung der vereinbarten Werte  
Analysekosten für die Untersuchung von bereits gelieferter Ware werden im Falle einer Überschreitung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Höchstwerte vom Lieferanten getragen, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Es steht im Falle einer Überschreitung in Worlées Ermessen, auf Kosten des Lieferanten eine Zweitanalyse der Ware durchzuführen; der Lieferant hat die Kosten der Zweitanalyse zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Zudem ist Worlée berechtigt, die Ware abzulehnen. Weitergehende Rechte von Worlée bleiben unberührt.

10. Mängelhaftung, Rümpflicht  
a) Der Lieferant hat die gelieferten Waren und Rohstoffe vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglich und gesetzlich geschuldeten Eigenschaften zu prüfen.  
b) Hinsichtlich der Rechte von Worlée bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Einer Einschränkung der gesetzlichen Mängelhaftung des Lieferanten oder der Haftung für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften – gleich welcher Art – wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das gilt auch für eine summarmäßige Haftungsbeschränkung.  
c) Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Mängelgewährleistungsvorschriften nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen und etwaiger weiterer Vereinbarungen insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat und auch im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 434 Abs. 1 BGB entspricht. Dabei gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit jedenfalls die in diesen AEB genannten Anforderungen an die gelieferte Ware, soweit nicht anders vereinbart, sowie diejenigen Produktbeschreibungen und Spezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in Worlées Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind und in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Produktbeschreibung oder Spezifikation von Worlée, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt; jedoch haben die von Worlée im Rahmen der Bestellung mitgeteilten Produktanforderungen oder Spezifikationen stets Vorrang vor einer Produktbeschreibung oder Spezifikation des Lieferanten und/oder Herstellers.  
d) Es besteht Einigkeit darüber, dass Muster von Worlée nur sensorisch untersucht werden. Sollte sich bei einem Kauf auf Mustergutbefund oder Analysegutbefund herausstellen, dass die Ware Mängel aufweist, die bei der sensorischen Musterprüfung oder bei der Analyse vernünftigerweise nicht entdeckt werden konnten, bleiben Worlées Rechte wegen Mängelhaftung vollständig vorbehalten.

8. Zusätzliche Qualitätsanforderungen an Verpackungen und Non-Food-Artikel  
Hinsichtlich Verpackungen und der Lieferung von Non-Food-Artikeln gelten die nachfolgenden zusätzlichen Qualitätsanforderungen:  
a) Qualität der Verpackung  
Die Verpackung muss bruch- und stoßsicher sein. Die in der Bestellung definierte Anzahl der Artikel in der Verkaufseinheit darf nicht verändert werden.  
b) REACH, CLP  
Zuscher und Verpackungen müssen gegebenenfalls die geltenden deutschen und des EU-Vorgaben für Chemikalien in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung (derzeit insbesondere: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)) einhalten. Der Lieferant hat Worlée zu informieren, wenn in der Verpackung enthaltene Substanzen in die sog. „Kandidatenliste“ im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fallen.  
c) Lebensmittelkonformität  
Der Lieferant hat für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände eine schriftliche Spezifikation sowie eine Konformitätserklärung spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen.  
d) Mineralölrückstände (MOSH, MOAH)  
Die Verbindung von Mineralöl mit der gelieferten Ware ist zu vermeiden, indem die Verpackung frei von Altpapier ist oder eine ausreichende Schutzschicht vor der Migration schützt. Auch ist die Verwendung von mineralöhlhaltigen Druckfarben bei der Kennzeichnung auszuschließen.

9. Analysekosten, Ablehnung der Ware bei Überschreitung der vereinbarten Werte  
Analysekosten für die Untersuchung von bereits gelieferter Ware werden im Falle einer Überschreitung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Höchstwerte vom Lieferanten getragen, es sei denn, der Lieferant kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Es steht im Falle einer Überschreitung in Worlées Ermessen, auf Kosten des Lieferanten eine Zweitanalyse der Ware durchzuführen; der Lieferant hat die Kosten der Zweitanalyse zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Zudem ist Worlée berechtigt, die Ware abzulehnen. Weitergehende Rechte von Worlée bleiben unberührt.

10. Mängelhaftung, Rümpflicht  
a) Der Lieferant hat die gelieferten Waren und Rohstoffe vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglich und gesetzlich geschuldeten Eigenschaften zu prüfen.  
b) Hinsichtlich der Rechte von Worlée bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Einer Einschränkung der gesetzlichen Mängelhaftung des Lieferanten oder der Haftung für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften – gleich welcher Art – wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das gilt auch für eine summarmäßige Haftungsbeschränkung.  
c) Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Mängelgewährleistungsvorschriften nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen und etwaiger weiterer Vereinbarungen insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat und auch im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 434 Abs. 1 BGB entspricht. Dabei gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit jedenfalls die in diesen AEB genannten Anforderungen an die gelieferte Ware, soweit nicht anders vereinbart, sowie diejenigen Produktbeschreibungen und Spezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in Worlées Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind und in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Produktbeschreibung oder Spezifikation von Worlée, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt; jedoch haben die von Worlée im Rahmen der Bestellung mitgeteilten Produktanforderungen oder Spezifikationen stets Vorrang vor einer Produktbeschreibung oder Spezifikation des Lieferanten und/oder Herstellers.  
d) Es besteht Einigkeit darüber, dass Muster von Worlée nur sensorisch untersucht werden. Sollte sich bei einem Kauf auf Mustergutbefund oder Analysegutbefund herausstellen, dass die Ware Mängel aufweist, die bei der sensorischen Musterprüfung oder bei der Analyse vernünftigerweise nicht entdeckt werden konnten,

e) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Lieferung gilt erst mit dem Eintreffen in Worlée's eigenem Inlandslager oder dem von Worlée bestimmten Fremdlager oder einem anderen von Worlée benannten Bestimmungsort – bei Direktlieferungen an Worlée's Kunden mit dem Eintreffen bei diesem – als abgeliefert im Sinne des § 377 HGB, so dass die Untersuchung der Lieferung erst nach Eintreffen in Worlée's eigenem Inlandslager bzw. bei dem von Worlée anderweitig bestimmten Fremdlager oder Bestimmungsort bzw. im Falle der Direktlieferung an Worlée's Kunden mit dem Eintreffen bei diesem vorzunehmen ist. Im Falle einer Containerverladung erfolgt die Untersuchung erst am Platz der endgültigen Destination. Worlée's Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere ersichtlich sind, wie etwa Transportbeschädigungen, eine Falsch- und Minderlieferung, oder Mängel, die bei Worlée's Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Worlée's Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet einer etwaigen Untersuchungs- und Rügepflicht gilt eine Rüge/Mängelanzeige jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung – bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung – abgesendet wird.

f) Im Falle eines Mangels leistet der Lieferant Nacherfüllung nach Wahl Worlée's durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Worlée gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Worlée den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Kleine Mängel können von Worlée zur Schadensminderung ohne vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten selbst beseitigt werden, ohne dass dies die Mängelhaftung des Lieferanten einschränkt; Worlée darf angemessene Kosten für eine solche Selbstbeseitigung dem Lieferanten in Rechnung stellen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen oder für Worlée unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Worlée den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

g) Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche von Worlée 36 Monate ab Gefahrübergang.

## 11. Lieferantenregress

a) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Worlée neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

b) Bevor Worlée einen durch einen Abnehmer geltend gemachten Gewährleistungsanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Worlée den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Worlée anerkannte oder tatsächlich erfüllte Gewährleistungsanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

c) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

## 12. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Code of Conduct

a) Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat Worlée die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

b) Der Code of Conduct für Lieferanten der Worlée NaturProdukte GmbH in seiner jeweils gültigen Fassung ist integraler Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen Worlée und dem Lieferanten und vom Lieferanten zwingend einzuhalten. Worlée behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Code of Conduct durch den Lieferanten zu überprüfen. Für den Fall, dass Worlée Abweichungen in den Geschäftspraktiken des Lieferanten feststellt, wird Worlée Korrekturmaßnahmen einfordern.

c) Der Lieferant ist aufgefordert, die im Code of Conduct genannten Grundsätze allen seinen Mitarbeitern in der örtlichen Landessprache zur Verfügung zu stellen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Grundsätze des Code of Conduct in seine betrieblichen Tätigkeiten zu integrieren. Darüber hinaus muss der Code of Conduct an jeden Unterlieferanten in der Wertschöpfungskette des Lieferanten weitergegeben werden, und der Lieferant hat sich bestmöglich dafür einzusetzen, dass alle Akteure in der vorgelagerten Lieferkette die Grundsätze des Code of Conduct einhalten.

## 13. Gewerbliche Schutzrechte, Rechte Dritter

a) Der Lieferant steht nach Maßgabe von Buchst. b) dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

b) Der Lieferant ist verpflichtet, Worlée von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Worlée wegen der in Buchst. a) genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und Worlée alle angemessenen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte erkennen können.

c) Der Lieferant ist ohne Worlée's ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Worlée's Handelsnamen, Logos, Marken oder anderen gewerblichen Schutzrechte für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen.

d) Ist die Verwertung der Ware durch Worlée notwendig mit der Nutzung eines gewerblichen Schutzrechtes, eines Urheberrechts oder sonstigen Nutzungsrechtes des Lieferanten verbunden, so gewährt der Lieferant Worlée das unwiderrufliche Recht auf uneingeschränkte, unbefristete und unentgeltliche Nutzung.

e) Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen oder tatsächlichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 14. Produzentenhaftung, Versicherungsschutz

a) Im Falle eines Produktfehlers von vom Lieferanten gelieferter Ware hat der Lieferant Worlée insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

b) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus der Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Worlée durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

c) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden sowie 1 Mio. EUR für Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant wird Worlée auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

## 15. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

a) Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder auf diese gestützt ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn, diese sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

b) Der Lieferant ist ferner nicht berechtigt, ohne Worlée's schriftliche Zustimmung Rechte aus der Geschäftsbeziehung abzutreten oder zu verpfänden.

## 16. Rücktritt bei verschlechterter Lieferfähigkeit

Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Lieferanten derart, dass eine Erfüllung des Vertrages gefährdet erscheint, so ist Worlée berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

## 17. Geheimhaltung

a) Der Lieferant ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, aber nicht ausschließlich), die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen und sie vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind.

Hierzu gehören insbesondere Worlée's Anfragen, die daraus resultierenden Angebote, Bestellungen und Spezifikationen sowie sämtliche weiteren Daten hinsichtlich des Vertragsschlusses und alle Vertragsinhalte. Der Lieferant wird alle vertraulichen Informationen nur für den Zweck der Durchführung des mit Worlée geschlossenen Vertrags verwenden. Er wird vertrauliche

Informationen nur dann an seine Mitarbeiter, seine verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG, seine Vertreter und Berater weitergeben, wenn dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist. Er stellt in diesem Fall sicher, dass die Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Vertreter und Berater hinsichtlich der vertraulichen Informationen mindestens gleich strengen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen wie er selbst.

b) Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die

aa) bei Übermittlung offenkundig oder dem Lieferanten bereits bekannt waren oder dies im Nachhinein geworden sind;

bb) dem Lieferanten ohne Rechtsbruch durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind; oder

cc) der Lieferant ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat.

c) Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Buchst. a) gilt außer in den Fällen der §§ 3, 5 GeschGehG auch dann nicht, soweit der Lieferant gesetzlich oder aufgrund unmittelbar zu vollziehender oder bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidungen zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Lieferant Worlée unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird der Lieferant im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um vertrauliche Informationen handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben der §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.

## 18. Rechnungen

Rechnungen sind für jede Lieferung in einfacher Ausführung in der zuständigen Abteilung einzureichen. Jede Rechnung muss die jeweilige Bestellnummer enthalten. Für alle aus der Nichteinhaltung dieser Pflicht entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

## 19. Datenschutz

a) Worlée ist berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten und der Ansprechpartner des Lieferanten, die Worlée im Zuge der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten erhält, zum Zwecke der Abwicklung der Geschäftsbeziehung, zur Wahrung berechtigter Interessen sowie zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere aufgrund handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorgaben, zu verarbeiten. Der Lieferant wird im Rahmen der Geschäftsbeziehung an Worlée nur personenbezogene Daten weitergeben, soweit er zu dieser Übermittlung oder Weitergabe befugt ist, insbesondere aus seiner Sicht keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die vertraglich vorhersehbare Verarbeitung durch Worlée datenschutzrechtlich unberechtigt ist.

b) Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Er ist unbeschadet der weiteren Regelungen in diesen AEB für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von Worlée zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm von Worlée zur Verfügung gestellten oder Worlée zugehörigen personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschließlich für den Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des Lieferanten oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig, es sei denn es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zu einer von diesem Zweck abweichenden Verarbeitung. Ferner wird der Lieferant die Verarbeitung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht auf das absolut notwendige Maß beschränken sowie für die Richtigkeit der Daten und deren Integrität und Vertraulichkeit Sorge tragen.

d) Sollte es beim Lieferanten zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder zu einem IT-Sicherheitsvorfall kommen, bei dem auch Daten von Worlée betroffen sind oder sein können und keine Eindeutigkeit dahingehend besteht, dass ausschließlich der Lieferant als Verantwortlicher für diese Daten gilt, wird der Lieferant Worlée unverzüglich darüber und über etwaige Ermittlungsergebnisse informieren, es sei denn dies ist aus wichtigen Geheimhaltungsgründen, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht gestattet.

e) Der Lieferant verpflichtet sich, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihm von Worlée zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang zu ergreifen.

## 20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

a) Für diese AEB und den Vertrag zwischen Worlée und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

b) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit, einschließlich dieser AEB, ergeben, ist ausschließlich – auch international – Gerichtsstand Hamburg. Worlée ist jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

c) Alternativ und nach Wahl von Worlée werden Streitigkeiten gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Lieferant kann Worlée eine angemessene Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, zur Ausübung des Wahlrechts setzen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei ein Schiedsrichter von Worlée, ein Schiedsrichter vom Lieferanten und der Vorsitzende von beiden Schiedsrichtern bestimmt werden. Der Schiedsort ist Hamburg. Bei Lieferanten mit Sitz oder mit einer maßgeblich in die Vertragsdurchführung involvierten Niederlassung in Deutschland, in Österreich oder im deutschsprachigen Teil der Schweiz ist die Verfahrenssprache Deutsch, andernfalls Englisch.

## 21. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und dieser AEB im Übrigen nicht. Es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die Bestimmung in diesen Bedingungen durch Geschäftsbedingungen des Lieferanten ersetzt.

Stand 09/2025